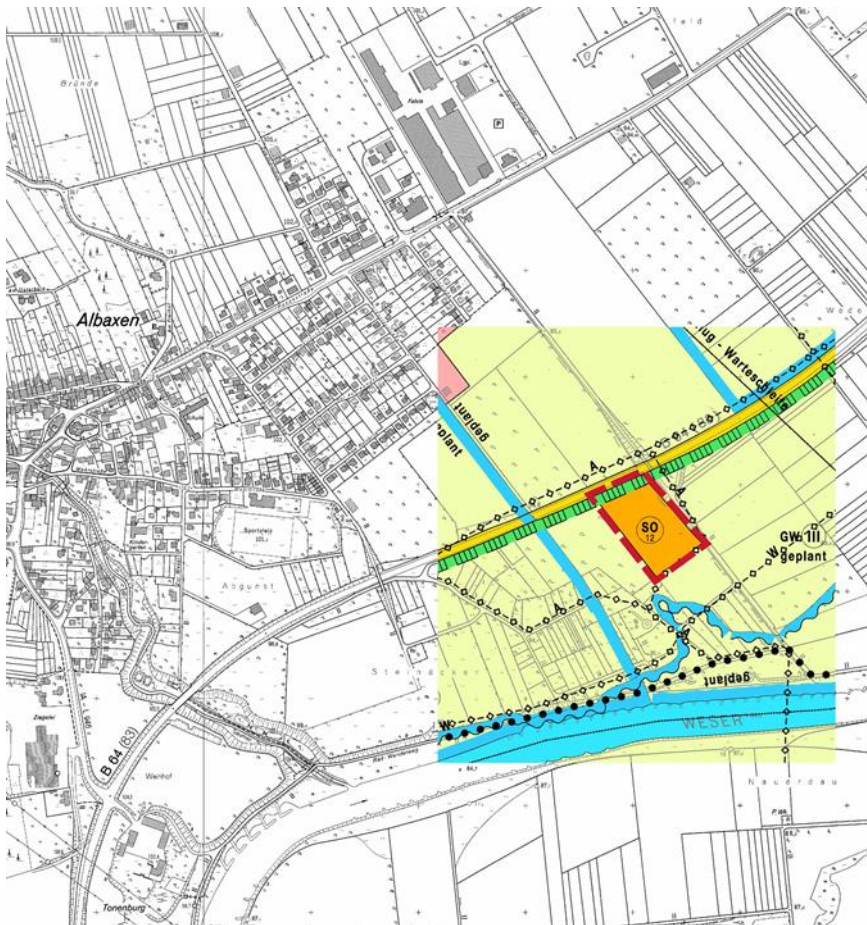


Bauleitplanung der Stadt Höxter in der Ortschaft Albaxen

1. 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Höxter
im Bereich der Ortschaft Albaxen
Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“
2. Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 1/15 „Biogasanlage am Wellenweg“
Sondergebiet „Biogasanlage“
Stadt Höxter – Ortschaft Albaxen

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3, § 10 Abs. 4 BauGB

I. Räumliche Abgrenzungen



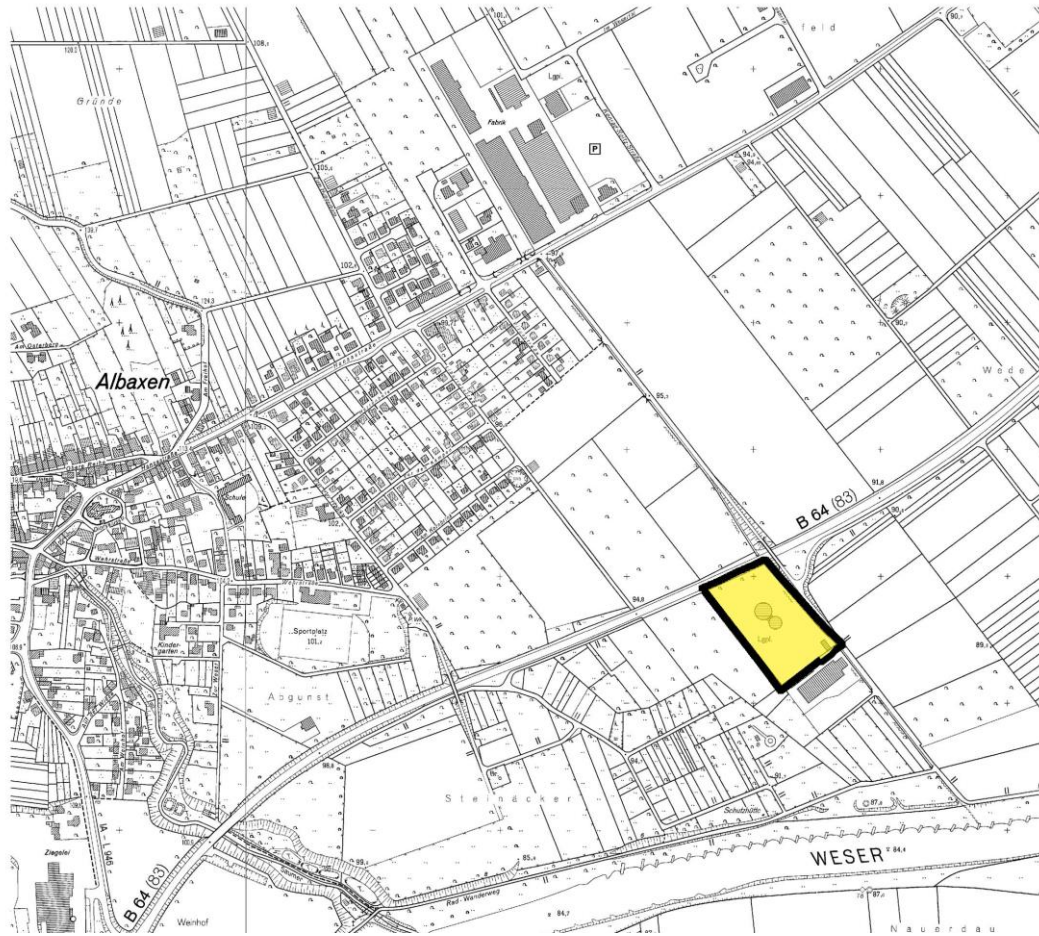
Plangebiet

Kartengrundlage

Deutsche Grundkarte

Verwendet mit Genehmigung des Kreises
Höxter

-Kataster- und Vermessungsamt-
vom 11.12.2000, Nr. 377/2000



Übersichtskarte

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/15 „Biogasanlage am Wellenweg“
Sondergebiet „Biogasanlage“
Stadt Höxter – Ortschaft Albaxen**

Kartengrundlage

Liegenschaftskarte

Verwendet auf Grund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen
dem Kreis Höxter und der Stadt Höxter vom 30. August 2007

II. Grundlagen

Der Rat der Stadt Höxter hat am 19. März 2015 die Satzungsbeschlüsse über die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Höxter und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/15 „Biogasanlage am Wellenweg“ gefasst. Der Änderung des Flächennutzungsplans ist gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB, dem Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 4 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie gibt einen Überblick über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Auf einer landwirtschaftlichen Hofstelle 350 m südöstlich der Ortschaft Albaxen befindet sich eine Biogasanlage, die immissionsschutzrechtlich genehmigt wurde. Die Anlage stellte bisher eine privilegierte Anlage im Außenbereich mit einer Erzeugungskapazität von 2,3 Mio. Norm-m³ Biogas jährlich dar. Die Betreiberin der Biogasanlage beabsichtigt, die Erzeugungskapazität auf 3,5 Mio. Norm-m³ Biogas pro Jahr zu erhöhen, ohne die räumliche Ausdehnung der Anlage zu ändern. Die Kapazität wird im Wesentlichen durch bereits im Jahr 2013 errichtete weitere Gärbehälter und eine effizientere Technik erreicht.

Weil durch die beabsichtigte Kapazitätserhöhung die gesetzliche Grenze für ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich überschritten wird, ist es erforderlich, auf dem Wege der Bauleitplanung die planerischen Voraussetzungen für die Erweiterung zu schaffen. Die Bauleitplanung bildet die wesentliche Grundlage für die anschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigung.

Der Flächennutzungsplan stellte bisher für das 1,8 ha große Plangebiet und die Umgebung Flächen für die Landwirtschaft dar. Nach der Änderung wird hier nunmehr ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ dargestellt.

Im Parallelverfahren wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1/15 „Biogasanlage am Wellenweg“ aufgestellt, der ein Sondergebiet „Biogasanlage“ festsetzt.

III. Berücksichtigung von Umweltbelangen

Um die Umweltbelange angemessen berücksichtigen zu können, wurde im Rahmen der Planaufstellung eine Umweltprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Prüfung wurde im Umweltbericht, der Teil der Begründung zum Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplan ist, dargestellt.

Er kommt zu dem Ergebnis, dass für die Schutzgüter Mensch, Tier- und Pflanzenarten, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur und Sachgüter keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind. In der Betrachtung der Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern wird festgestellt, dass das gesamte Landschaftsbild in der Umgebung der Anlage aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und dem weitgehenden Fehlen gut ausgeprägter Saumbiotope nicht dem landschaftsplanerischen Leitbild entspricht.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurde im Jahr 2013 eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass durch die Anlage mit keiner weiteren Beeinträchtigung der planungsrelevanten Arten zu rechnen ist.

Die naturschutzbezogenen Regelungen aus der vorhandenen Betriebsgenehmigung wurden als Festsetzungen in den Bebauungsplan bzw. den Vertrag mit dem Anlagenbetreiber über die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans übernommen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans betreffen die Bepflanzung des Grundstücks, die Anlage von Grünflächen und Ausgleichsmaßnahmen. Der Vertrag enthält u.a. Beschränkungen der Biogasproduktion, der zugelassenen Rohstoffe und des Anlieferverkehrs.

IV. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wies die Bezirksregierung Detmold auf die ordnungsgemäße Lagerung bzw. Entsorgung von Inputstoffen und Gärsäften hin. Der Kreis Höxter machte auf die Lage des Plangebietes in der geplanten Schutzzone III für den Horizontalfilterbrunnen „In den Wellen“ aufmerksam.

Beide Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Dabei wurde jedoch angemerkt, dass die ordnungsgemäße Lagerung und Entsorgung von Inputstoffen und Gärsäften Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist.

V. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung der Alternativen

Durch eine Optimierung der Technik und der Betriebsabläufe kann die Biogasproduktion auf dem vorhandenen Betriebsgrundstück nachhaltig erhöht werden, ohne die Umwelt erheblich zu beeinträchtigen. Das Vorhaben entspricht dem erklärten Ziel von Bund und Land, fossile Energieträger durch regenerative zu ersetzen.

Es gibt - gerade auch im Hinblick auf die Schutzgüter - keine schonendere Möglichkeit, zusätzlich Biogas im Umfang von 1,2 Mio. Norm-m³ zu erzeugen, als die Kapazitätssteigerung der vorhandenen Biogasanlage.

Höxter, den 8. Juli 2014

STADT HÖXTER
Der Bürgermeister
 In Vertretung

gez. Dardo Franke

Dardo Franke
 Technischer Beigeordneter